

**Beitragsordnung des Vereins
SV Gronau e.V.**
(nachfolgend Verein genannt)

Präambel

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragsverpflichtungen, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 23.10.2026 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§1 Grundlage und Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung wird auf Grundlage der § 5 und § 17 der Satzung des SV Gronau e.V. erlassen. Sie regelt die Mitgliedsbeiträge und die in dieser Ordnung ausgewiesenen Zusatzbeiträge.

Die Satzung geht dieser Beitragsordnung vor.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die sonstigen Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden jeweils zum 10. März eines Kalenderjahres fällig. Beschlüsse über die Änderung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen wirken grundsätzlich erstmals zum 10. März des auf die Beschlussfassung folgenden Kalenderjahres, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. Die Beträge bleiben dann bis zur Änderung durch einen neuen Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

§3 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben:

Beitragsklasse	Beitragsgruppe	Beitragshöhe p.a.
01	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
02	Mitglieder mit Leistungsbezug nach dem SGB II	beitragsfrei
03	Fördernde Mitglieder	45,00 €
04	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	90,00 €
05	Auszubildende und Studierende von 18 bis einschl. 25 Jahren	96,00 €
06	Erwachsene ab 18 Jahren	130,00 €
07	Familienbeitrag mit Kindern	245,00 €

1. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 02, 04, 05 & 07 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben (Anschriften- und Kontenänderungen) sind unverzüglich mitzuteilen, ebenso der Entfall beitragsbegünstigender Umstände (Beitragsklasse 02, 04, 05 & 07).
3. Der Nachweis der Ermäßigung ist bis zum 10.02. jedes Kalenderjahres der Mitgliederverwaltung vorzulegen.
4. Entfallen die Voraussetzungen für die Beitragsbegünstigung der Beitragsklassen 02, 04, 05 & 07 ist ab dem auf den Wegfall der Voraussetzungen folgenden Kalenderjahr der Beitrag der dann zutreffenden Beitragsklasse zu entrichten.
5. Die Beitragsklasse 07 umfasst bis zu zwei Erwachsene, die in einem gemeinsamen Haushalt leben sowie deren minderjährige Kinder. Darüber hinaus werden Kinder berücksichtigt, die die Voraussetzungen der Beitragsklasse 05 erfüllen.
6. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSBH festgelegten Sätze.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftmandat zum 10.03. eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht. Fällt der 10.03. auf einen Sonntag, in Hessen geltenden Feiertag oder einen Samstag, so tritt an seine Stelle der nächste Werktag.
8. Die Kosten für nicht ausgeführte Lastschriften infolge Unterdeckung des Kontos, seiner Löschung oder aus sonstigen vom Mitglied zu vertretenden Gründen sowie wegen unberechtigt zurückgegebener Lastschriften werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

9. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 10.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Fällt der 10.03. auf einen Sonntag, in Hessen geltenden Feiertag oder einen Samstag, so tritt an seine Stelle der nächste Werktag.
10. Bei berechtigten Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von € 3,00 pro Mahnung erhoben.
11. Erfolgt der Vereinseintritt nicht zum Beginn des Kalenderjahres, erfolgt die Beitragsberechnung zeitanteilig ab dem auf den Eintritt folgenden Monat (gerechnet nach vollen Monaten).
12. Die Beitragspflicht
 - a) endet
 - aa) mit dem Austritt aus dem Verein zum Datum des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - ab) bei endgültiger Einstellung von Sportangeboten für die davon betroffenen Mitglieder mit dem Datum der Einstellung. Nehmen Mitglieder an mehreren Sportangeboten teil, endet deren Beitragspflicht nur, wenn alle wahrgenommenen Sportangebote eingestellt wurden;
 - ac) bei Sportangeboten mit vom jeweiligen Sportverband vorgegebenen und einzuhaltenden Wechselfristen, die sich nicht mit dem Kalenderjahr decken, mit dem Ende der Wechselfrist.

In den Fällen ab) und ac) werden bereits gezahlte Beiträge auf Antrag des Mitglieds zeitanteilig – für volle Monate nach der Einstellung des Sportangebots oder Ablauf der Frist - erstattet.

 - b) ruht
 - ba) für den Zeitraum, in dem ein Sportangebot nicht angeboten wird, wenn dieser Zeitraum länger als 3 Monate andauert;
 - bb) auf begründeten Antrag eines Mitglieds für einen angemessen befristeten Zeitraum und entsprechende Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

In den Fällen ba) und bb) werden die Beiträge mit folgenden Beitragsfälligkeiten verrechnet oder – auf Antrag des Mitglieds – erstattet.
13. Abteilungen des Vereins können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§4 Zusatzbeiträge

Für die Teilnahme an den nachfolgenden Sportangeboten werden neben dem Mitgliedsbeitrag folgende Jahreszusatzbeiträge erhoben:

Beitragsgruppe	Jahresbeitrag
Jugendfußball bis einschließlich 8 Jahre	beitragsfrei
Jugendfußball 9 bis einschließlich 12 Jahre	36,00 €
Jugendfußball 13 bis einschließlich 18 Jahre	60,00 €
Seniorenfußball (Spielbetrieb)	24,00 €
Karate	60,00 €

Der Zusatzbeitrag setzt die Teilnahme bzw. Zuordnung zum jeweiligen Sportangebot voraus. Zusatzbeiträge werden ebenfalls zeitanteilig berechnet.

§5 Aufnahmegebühr

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt 20,00 €.
3. Die Aufnahmegebühr wird mit Beginn der Mitgliedschaft fällig und zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag eingezogen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise auf die Erhebung der Aufnahmegebühr verzichten.

§6 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportfreizeiten, Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelfall vom Vorstand festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§7 Konto für Beitrags-, Gebühren- und Umlagenzahlungen

Zahlungen sind auf das vom Verein bekannt gegebene Beitragskonto zu leisten. Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.10.2026 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2027 in Kraft und wird nach Maßgabe der Satzung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.